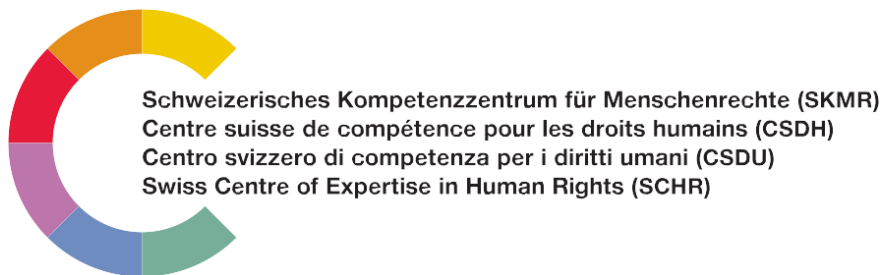


7. Fachtagung zum Polizeirecht - Umgang mit Beschwerden gegen polizeiliche Gewaltanwendung (2. Juni 2022)

Beschwerden gegen polizeiliche Gewaltanwendung: unabhängige Beschwerdestellen

Beispiele aus England und Wales, Irland und Deutschland

Diskussionen zum Umgang mit Beschwerden gegen polizeiliche Gewaltanwendung, historische Erfahrungen mit der Polizei sowie Empfehlungen der UNO und des Europarates führten dazu, dass zahlreiche Länder unabhängige Beschwerdestellen eingerichtet haben. Die Auflistung ist nicht vollständig, sondern soll einen Einblick in ein paar unterschiedliche Modelle aus anderen Ländern geben.



<p><u>The Independent Office for Police Conduct (IOPC)</u> (England und Wales) (ehemals Independent Police Complaints Commission)</p>	<p><u>Zuständigkeiten und Funktionen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Mit bestimmten schwerwiegenden Vorwürfen gegen die Polizei befasst sich das IOPC direkt- Dazu zählen: Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK), Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK), schwere Körperverletzungen- Im Übrigen hat das IOPC eine Aufsichtsfunktion: die meisten Beschwerden gehen zur Abklärung und Beurteilung direkt an die Polizeikörpers; Betroffene können sich anschliessend beim IOPC beschweren- Das IOPC verabschiedet Standards zum Beschwerdeverfahren, an die sich die Polizeikörpers halten müssen <p><u>Meldepflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Vorfälle wie einen Todesfall oder eine schwere Körperverletzung während eines Polizeieinsatzes (z.B. wegen Schusswaffengebrauch) muss das Polizeikörpers dem IOPC melden <p><u>Untersuchungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Das IOPC kann mit eigenen Mitarbeitenden ermitteln, unter IOPC-Leitung Ressourcen der Kriminalpolizei einsetzen oder die Polizei ermitteln lassen- Das IOPC hat insbesondere die Kompetenz, Polizeimitarbeitende und Auskunftspersonen zu befragen, Akten einzusehen und forensische Untersuchungen durchzuführen <p><u>Massnahmen, Sanktionen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Gespräch über Fehlverhalten, Anhörung bei grobem Fehlverhalten, schriftliche Verwarnung, letzte schriftliche Verwarnung, Herabsetzung im Dienstgrad, fristlose Entlassung, Schulungen (Aus- und Weiterbildungen), Beratungen- Das IOPC entscheidet über Massnahmen und Sanktionen nach Stellungnahme durch Polizei- Die Umsetzung erfolgt durch das zuständige Polizeikörpers <p><u>Unabhängigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Das IOPC ist finanziell und organisatorisch unabhängig von der Polizei sowie von anderen Behörden- Die Leitungsperson (zurzeit Generaldirektor Michael Lockwood) des IOPC darf nie für die Polizei gearbeitet haben
--	--

<p><u>The Police Ombudsman's Office for Northern Ireland (PONI)</u></p>	<p><u>Zuständigkeiten und Funktionen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Umfassende Zuständigkeit: PONI (Ombudsman ist zurzeit Frau Marie Anderson) ist zuständig sich mit allen Beschwerden zu befassen, die das Verhalten von Mitarbeitenden der Polizei im Dienst kritisieren <p><u>Untersuchungen</u></p> <p>Das PONI:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verfügt über eigene weitreichende Ermittlungskompetenzen- Diese umfassen auch polizeiliche Massnahmen und Zwang wie vorläufige Festnahmen, Einvernahmen, Hausdurchsuchungen, etc.- Darf aus eigenem Antrieb ermitteln, auch wenn keine Beschwerde vorliegt- Verfügt über rund 150 Mitarbeitende, von denen etwa 120 in einem Ermittlungsteam arbeiten <p><u>Massnahmen, Sanktionen</u></p> <p>Das PONI kann:</p> <ul style="list-style-type: none">- Disziplinarmassnahmen beantragen (Umsetzung durch Polizei)- der Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung bestimmter Polizeimitarbeitenden empfehlen (Entscheid liegt beim Leitenden Staatsanwalt)- Schulungen (Aus- und Weiterbildungen) anordnen (Umsetzung Polizei)- Empfehlungen zur Verbesserung der Polizeiarbeit formulieren <p><u>Unabhängigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Das PONI ist finanziell und organisatorisch unabhängig von der Polizei und von anderen Behörden
---	---

<p>Beauftragte*r für die Landespolizei (Deutschland)</p> <p>Baden-Württemberg</p> <p>Berlin</p> <p>Hessen</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Schleswig-Holstein</p>	<p>In Deutschland haben inzwischen mindestens sechs von 16 Ländern eine*n Beauftragte*n für die Landespolizei ernannt. Typischerweise ist dieselbe Person auch Bürger*innenbeauftragte*r. Die Beauftragten sind mit Kompetenzen ausgestattet, die typisch für eine Ombudsstelle sind (im Gegensatz zu einer Stelle mit Ermittlungskompetenzen wie das IOPC in England und Wales oder der PONI in Irland):</p> <ul style="list-style-type: none">- Wer einer oder einem Polizist*in ein Fehlverhalten vorwirft, kann sich bei der oder beim Beauftragte*n beschweren. Das behauptete Fehlverhalten kann sich gegen die beschwerdeführende Person gerichtet haben oder von dieser auch nur beobachtet worden sein.- Auch Mitarbeitende der Polizei können sich ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an die oder den Beauftragte*n wenden.- Beschwerden werden auf Wunsch vertraulich behandelt: die Identität der beschwerdeführenden Person bleibt gegenüber der Polizei anonym.- Die meisten Beauftragte*n können zudem aus eigener Initiative tätig werden.- Sachverhaltsabklärung: Zur Prüfung der Beschwerde kann die oder der Beauftragte bei der Polizei mündlich und schriftlich Auskunft verlangen. Die Polizeibehörde und Polizeimitarbeitende sind zur Auskunft verpflichtet (bei eigenem, potenziell strafbarem Verhalten besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht).- Die oder der Beauftragte kann zwischen Beschwerdeführer*in und der Polizei vermitteln, Empfehlungen an die Polizei aussprechen und Informationen für ein mögliches Disziplinar- oder Strafverfahren an die zuständigen Behörden weiterleiten. <p>Um die Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für die Landespolizei von der Verwaltung zu gewährleisten, sind diese jeweils organisatorisch und administrativ dem Landesparlament zugeordnet.</p>
---	--

	<p>Gesetze (chronologisch):</p> <ul style="list-style-type: none">- Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974 – Teil 2 Beauftragter für die Landespolizei (2014)- Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1992 - Teil 2 Beauftragte oder Beauftragter für die Landespolizei (2016)- Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016- Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz) vom 2. Dezember 2020 (Berlin)- Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen vom 11. Dezember 2020 <p>Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. April 1995 - Unterabschnitt 2 Besondere Vorschriften für die Landespolizei (2020)</p>
--	--